C/2026/1306

4.3.2026

(Sache M.12153 – AUNDE GROUP / AUNDE C&S / AUNDE AS /ISRINGHAUSEN OTO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1306)

1. Am 23. Februar 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aunde Group SE („Aunde Group“, Deutschland),

— Aunde C&S GmbH („Aunde C&S“, Deutschland), gemeinsam kontrolliert von Aunde Group und der Familie Sünnetçioğlu (Türkei),

— Aunde Teknik Tekstil Sanayi ve Ticaret Anonim Şirketi („Aunde AS“, Türkei), gemeinsam kontrolliert von Aunde Group und der Familie Sünnetçioğlu (einschl. Orhan Holding, Türkei),

— Isringhausen Oto Yan Sanai Yedek Parça ve Koltuk Sistemleri Sanayi ve Ticaret Anonim Şirketi („Isringhausen Oto“, Türkei), gemeinsam kontrolliert von Aunde Group und der Familie Sünnetçioğlu (einschl. Orhan Holding).

Aunde Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Aunde C&S, Aunde AS und Isringhausen Oto erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AUNDE Group SE produziert und vertreibt Garne, technische Textilien, Sitzbezüge, technische Federn, vollständige Sitze für schwere Nutzfahrzeuge, Schaumteile und Innenausstattung für Automobil-Erstausrüster,

— Aunde AS liefert Automobiltextilien als Sitzbezüge,

— Aunde C&S liefert Automobiltextilien als Sitzbezüge,

— Isringhausen Oto liefert vollständige Sitze für Lastkraftwagen und Nutzfahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12153 – AUNDE GROUP / AUNDE C&S / AUNDE AS /ISRINGHAUSEN OTO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË